

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: redaktion@sms.sachsen.de

Bildnachweis:

Grafik: ORIGO Agentur für Marketing GmbH
Foto Innen: Envato Elements/Unai82

Download

www.publikationen.sachsen.de

Redaktionsschluss:

Juni 2026

Hinweis:

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom
Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht
zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer
Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage
des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



www.sms.sachsen.de





Besuchskommissionen

nach dem Sächsischen Inklusionsgesetz



VON MENSCH ZU MENSCH.

WIR MÖCHTEN, ...

dass Menschen mit Behinderungen,
die in besonderen Wohnformen
leben oder Werkstätten sowie andere
Leistungsanbieter besuchen,

- I selbstbestimmt leben und
- I gleichberechtigt am Leben in der
Gesellschaft teilhaben können.

INKLUSION HEISST, ...

Barrieren abzubauen und die Vielfalt
aller Menschen anzuerkennen.

Unser gemeinsames Ziel ist es,
Benachteiligungen zu beseitigen und
zu verhindern.

Um die selbstbestimmte Teilhabe
von Menschen mit Behinderungen
in besonderen Wohnformen und



Werkstätten sicherzustellen, hat
das Staatsministerium für Soziales,
Gesundheit und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt unabhängige
Kommissionen berufen,
die Besuchskommissionen.



Kontakt über die Geschäftsstelle im
Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Albertstraße 10 | 01097 Dresden
Tel. 0351 564 58431

E-Mail: besuchskommission@sms.sachsen.de

AUFTRAG UND ARBEITSWEISE DER BESUCHSKOMMISSIONEN

- I Die Mitglieder der Besuchskommissionen arbeiten ehrenamtlich und sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig.
- I Die Besuchskommissionen überprüfen, ob den Bewohnerinnen und Bewohnern in besonderen Wohnformen und den Beschäftigten in den Werkstätten gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung möglich sind. Sowohl sie selbst als auch das Personal haben während des Besuches Gelegenheit, der Kommission Wünsche oder Beschwerden vorzutragen.
- I Die Besuche erfolgen in der Regel unangemeldet. Besucht werden Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, deren angegliederte Förder- und Betreuungsbereiche, andere Leistungsanbieter, besondere Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sowie Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
- I Über die Besuche fertigen die Mitglieder einen Bericht an, in den die Feststellungen, die wesentlichen Gesprächsinhalte sowie Empfehlungen aufgenommen werden.
- I Den Bericht erhalten das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die besuchte Einrichtung und der Träger der Einrichtung.
- I Die Kommissionen wahren über alle Vorgänge im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Verschwiegenheit gegenüber Dritten und vertreten die Belange der Menschen mit Behinderungen.

ZUSAMMENSETZUNG DER BESUCHSKOMMISSIONEN

- I Berufen werden können Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige oder andere fachkundige Personen. Diese können von Verbänden, Einrichtungen oder Privatpersonen vorgeschlagen werden oder von sich aus ihr Interesse bekunden.